

ALLGEMEINE TEILNAHMERICHTLINIEN

der Moosburg Marketing eG

(nachfolgend Veranstalter genannt)

1. ANMELDUNG UND ZULASSUNG

Nach Zusage der Anmeldung seitens des Veranstalters verpflichtet sich der Anmelder zur Teilnahme an der Ausstellung. Der Aussteller erkennt die Teilnehmerrichtlinien als verbindlich an. Er verpflichtet sich, alle gesetzlich geltenden, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Veranstalter behält sich die Zulassung der einzelnen Bewerber vor. Genossenschaftsmitglieder sowie Firmen mit Sitz in Moosburg werden bevorzugt behandelt.

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2. STANDZUWEISUNG

Die Standzuweisung erfolgt nach Anmeldung und unter Berücksichtigung von Kriterien, die sich aus dem Konzept der Ausstellung ergeben. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände auch nach der Zuweisung auf andere Plätze zu verlegen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

3. RÜCKTRITT UND AUSSCHLUSS VON DER AUSSTELLUNG

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung möglich. In diesem Fall sind 25 % des Rechnungsbetrages als Kostenentschädigung zu entrichten.

Bei Rücktritt innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten, wenn der Veranstalter den Stand nicht anderweitig vergeben kann. Sollte der Stand anderweitig vergeben werden können, fallen 25 % des Rechnungsbetrages an.

4. ÄNDERUNGEN

Unvorhergesehene, vom Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse (höhere Gewalt), die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen, berechtigen zur Absage durch den Veranstalter. In

diesem Fall entstehen keine Schadensersatzansprüche. Aus zwingenden Gründen darf der Veranstalter Ort und Termin der Ausstellung verlegen.

5. AUF- UND ABBAU

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der in den angegebenen Fristen auf- und abzubauen. Für Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen haftet der Aussteller.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während den Öffnungszeiten durchgehend zu besetzen. Der Abbau des Standes vor Ende der Messe ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Rechnungsbetrages verpflichtet.

6. TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND UNFALLVERHÜTUNG

Bei Bau und Gestaltung des Messestandes ist nur unbrennbares oder schwer entflammbares Material zu verwenden. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, Installations- und Feuersicherheitseinrichtungen sowie Notausgänge jederzeit freizuhalten. Eine Starkstromversorgung, sofern aus technischen Gründen erforderlich, muss gesondert beim Veranstalter beantragt werden.

Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

7. STANDBETREUUNG, REINIGUNG UND BEWACHUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten, zu besetzen und zu reinigen. Der Aussteller ist außerdem für die Einhaltung der geltenden Corona-Hygienebestimmung an seinem Stand verantwortlich.

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Gänge und der sonstigen Verkehrsflächen.

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

8. VERSICHERUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter schließt für die Ausstellung eine Haftpflichtversicherung gegen Sach- und Personenschäden ab. Eine Haftung gegenüber den Ausstellern tritt jedoch nur beim Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

Die Versicherung der Ausstellungsgüter ist Angelegenheit des Ausstellers. Für Schäden, die durch Transport, Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Blitzschlag, Regen, Sturm, Explosion, Wasserbruch oder aus anderen Ursachen entstehen, wird kein Ersatz geleistet. Durch das Versagen von Leitungen für Strom, Gas und Wasser oder Leistungsschwankungen entsteht seitens des Ausstellers kein Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung, seine Ausstellungsgüter, die unsachgemäße Benutzung der von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüsse und seinen Standbau entstehen.

9. HAUSRECHT UND GERICHTSSTAND

Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr, ist Freising.

10. FOTOGRAFIE

Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografien und Film-/Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.

11. ANSPRÜCHE

Ansprüche des Ausstellers sind binnen einer Woche nach der Ausstellung schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen in den Teilnahme Richtlinien unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.